

33/SN-153/ME

GZ 19.000/87-II/9/98

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste;
 do. GZ 62.204/7-I/B/5B/98;
 Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes;
 do. GZ 62.070/20-I/D/18/98;
Stellungnahme:

Zu den oa. Gesetzesentwürfen nimmt die Kunstsektion des Bundeskanzleramtes wie folgt Stellung:

1. Zum KUOG:

Allgemeine Bemerkungen:

Grundsätzlich wird begrüßt, daß der akademische Mittelbau nunmehr in allen Gremien vertreten ist. Allerdings erhebt sich die Frage, ob die deutliche Zunahme der Zahl der Gremien den "Apparat" Universität nicht zu unflexibel und behäbig werden läßt.

Zu den §§ 30 und 31:

Wichtig wäre die Sicherstellung, daß jene Künstler mit nachweisbarer Berufspraxis und nachweisbarem Erfolg eine Lehrtätigkeit ausüben können, unabhängig davon, ob sie über eine abgeschlossene künstlerische Ausbildung verfügen. Gerade im Bereich der Kunst sollte erhöhtes Augenmerk auf die Kreativität und praxisbezogene Qualität des Lehrpersonals gerichtet werden, um nicht Gefahr einer "Verwissenschaftlichung" der Kunst zu laufen.

Zu § 39:

Begrüßt wird, daß der Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen nunmehr ein Stimmrecht eingeräumt wurde.

-/2

- 2 -

2. UnistG:

Allgemein wird auf den verschiedentlich geäußerten Wunsch nach einem eigenen Ausbildungsfach Photographie hingewiesen und von der Kunstsektion des Bundeskanzleramtes nachhaltig unterstützt, um ein vorhandenes Defizit in diesem Bereich auszugleichen.

Zu 70., Z 2a 9.:

Die vorgesehene Kürzung der Studiendauer von 16 auf 12 Semester wird abgelehnt, da dadurch eine qualifizierte Ausbildung der Studierenden nicht gewährleistet ist.

Wien, 24. April 1998

Für den Bundeskanzler

Dr. Mailath-Pokorny

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

